



International Scientific Conference „Access to Civil Justice – Cross-border Civil Proceedings in the EU“

IT use in the European Order for Payment Procedure – Status and Outlook

18. November 2011
Maribor (Slovenia)

Sektionschef im österreichischen Bundesministerium für Justiz i.R.
Dr. Wolfgang Fellner

1

Ziel des Europäischen Mahnverfahrens



Schaffung eines
**einfachen, einheitlichen, zeitsparenden und
effizienten** Instruments
zur Betreibung und Durchsetzung
grenzüberschreitender, unbestrittener und
fälliger **Geldforderungen** aus
vertraglichen Schuldverhältnissen
in der Europäischen Union

2

Eckdaten des Europäischen Mahnverfahrens



- **Verordnung (EG) Nr. 1896/2006** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EU-MahnVO)
- kein obligatorisches Verfahren
- grenzüberschreitende Rechtssache
- alle Mitgliedstaaten der EU (mit Ausnahme Dänemarks)
- fällige Geldforderungen aus vertraglichen Schuldverhältnissen im Bereich des Zivil- und Handelsrechtes
- **Zuständigkeiten gemäß EuGVVO** (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Brüssel I – Verordnung)
- Verbraucher können nur in dem Staat geklagt werden, in dem sie ihren Wohnsitz haben

3

Eckdaten des Europäischen Mahnverfahrens



- Beweise müssen in der Mahnklage nur bezeichnet, aber nicht beigelegt werden
- keine Wertgrenze
- keine Anwaltpflicht
- Formblattzwang, Sprache des angerufenen Gerichts
- Gerichtsgebühren wie nationales Verfahren
- Subsidiarität der nationalen Bestimmungen
- EU-weite Vollstreckung wie inländischer Titel (kein Exequatur-Verfahren erforderlich)

4

Möglicher IT-Einsatz im Europäischen Mahnverfahren



Art 7 Abs 5 EU-MahnVO (Einreichung des Antrags):

Die Einreichung der EU-Mahnklage erfolgt in Papierform **oder** durch andere – auch elektronische – Kommunikationsmittel, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Europäische Zahlungsbefehl erlassen werden soll, zulässig sind.

In Österreich niedergelassene Rechtsanwälte sind seit 1.7.2011 verpflichtet, auch Europäische Mahnklagen in Österreich im Wege des Elektronischen Rechtsverkehrs der Justiz (ERV) einzubringen.

5

Exkurs zum (nationalen) Mahnverfahren in Österreich



In Österreich ist seit dem Jahre 1986 das Mahnverfahren obligatorisch eingerichtet.

Alle auf Zahlung eines Geldbetrages (nunmehr bis zu 75.000 Euro) gerichtete Klagen sind als Mahnklagen – unter Verwendung eines vorgegebenen Formulars – einzubringen. Das obligatorische Mahnverfahren wird seit Beginn an automationsunterstützt abgewickelt. Zunächst mussten daher die in Papierform einlangenden Mahnklagen von Gerichtsbediensteten in das IT-System eingegeben und konnten dann erst automationsunterstützt weiterbearbeitet werden.

6

Exkurs zum Elektronischen Rechtsverkehr der Justiz (ERV) in Österreich



Im Jahr 1990 wurde – zunächst für Rechtsanwälte und nur auf freiwilliger Basis – die Möglichkeit eröffnet, Mahnklagen im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs der Justiz (ERV) einzubringen. Damit wurde die Erfassungsarbeit nach und nach in die Anwaltskanzleien ausgelagert.

Der ERV ist nicht zu verwechseln mit der in Österreich nicht zugelassenen Einbringung im Fax-Weg oder mit der ebenfalls nicht zugelassenen Einbringung per E-Mail.

7

Exkurs zum Elektronischen Rechtsverkehr der Justiz (ERV) in Österreich



Der ERV wurde von 1990 bis 2007 mit Modem, Benutzerkennzeichen und Telefonleitung im Wege der Telekom zum Bundesrechenzentrum in Wien abgewickelt.

Im Jahre 2007 erfolgte die Umstellung des ERV auf Web-Technologie. Nunmehr werden Klagen und die meisten anderen an das Gericht gerichteten Eingaben unter Verwendung von Benutzerkennzeichen und Passwort über eine der insgesamt sechs Übermittlungsstellen an das Bundesrechenzentrum übermittelt und von diesem an das von der Partei adressierte Gericht weitergeleitet.

Jährlich werden rund 600.000 Mahnklagen bei Gericht eingebracht, davon mehr als 85% im ERV. Insgesamt werden jährlich mehr als zwei Millionen Eingaben an die Gerichte im ERV eingebracht.

8

Exkurs zum (nationalen) Mahnverfahren in Österreich



Der Richter oder in der weit überwiegenden Zahl der Fälle der Rechtspfleger (bei einem der 141 Bezirksgerichte bzw. bei einem der 18 für Zivilsachen zuständigen Landesgerichte) prüft die Mahnklage am Bildschirm und erhält im Rahmen der IT-Applikation „Verfahrensautomation Justiz“ (VJ) einen Entscheidungsvorschlag, den er akzeptieren oder ablehnen kann. Im Regelfall übernimmt der Richter oder Rechtspfleger den Entscheidungsvorschlag und erlässt „auf Knopfdruck“ einen Zahlungsbefehl.

9

Exkurs zum (nationalen) Mahnverfahren in Österreich



Der Zahlungsbefehl wird im Regelfall über die Poststraße (= vollautomatische Druck- und Kuvertieranlage im Bundesrechenzentrum) mit Rückscheinbrief abgefertigt. Dabei werden die Rückscheinbriefe vom Bundesrechenzentrum – vorsortiert nach Postleitzahlen – der Post übergeben.

Der Rückschein, mit dem die Zustellung an die beklagte Partei oder die Hinterlegung des Briefes von der Post dokumentiert wird, geht unmittelbar – künftig elektronisch – an das jeweils zuständige Gericht zurück.

10

Exkurs zum (nationalen) Mahnverfahren in Österreich



Die beklagte Partei erhält mit dem Zahlungsbefehl seit der automationsunterstützten Abwicklung des Mahnverfahrens auch einen vorausgefüllten Zahlschein (mit der Bankkonto-Nummer der klagenden Partei) ausgefolgt, der den geschuldeten Betrag einschließlich des in absoluten Beträgen ausgerechneten – oft sehr komplizierten – Zinsenbegehrens enthält. Aber nicht nur ein Zahlschein wird ausgefolgt, sondern auch ein vorformulierter Einspruch, der im Einspruchsfall nur zu unterschreiben und an das Gericht zu senden ist.

11

Exkurs zum Elektronischen Rechtsverkehr der Justiz (ERV) in Österreich



In Österreich niedergelassene Rechtsanwälte und Notare sind seit dem Jahr 2003 gesetzlich verpflichtet, sich des „Elektronischen Rechtsverkehrs der Justiz“ (ERV) zu bedienen. Andere Personen können sich zum ERV der Justiz auf freiwilliger Basis anmelden.

Seit dem Jahr 1999 kann auch im ERV der Justiz zugestellt werden. Jede Person, die im ERV der Justiz Eingaben einbringt, akzeptiert damit auch, dass ihr im Wege des ERV zugestellt wird.

Mittlerweile erfolgen rund fünf Millionen Zustellvorgänge der Justiz im Wege des ERV, die Zahl der elektronisch eingebrachten Klagen und Anträge liegt über zwei Millionen jährlich.

12

Möglicher IT-Einsatz im Europäischen Mahnverfahren



Art 8 EU-MahnVO (Prüfung des Antrags):

Das Gericht prüft an Hand der formularisierten Mahnklage, ob die Klagsvoraussetzungen (vorgegebener Anwendungsbereich der EU-MahnVO, grenzüberschreitende Rechtssache, bezifferte und fällige Geldforderung, Zuständigkeit, Bezeichnung der Beweise etc) erfüllt sind und ob die Forderung schlüssig begründet erscheint.

Diese Prüfung kann im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgen. Die Prüfung muss nicht von einem Richter durchgeführt werden, sondern kann auch durch einen Rechtspfleger erfolgen.

13

Möglicher IT-Einsatz im Europäischen Mahnverfahren



Art 12 EU-MahnVO (Erlassung des Zahlungsbefehls):

Der Europäische Zahlungsbefehl ist unter Verwendung des Formblatts E gemäß Anhang V der EU-MahnVO zu erlassen und mit Unterschrift und/oder Stempel auszufertigen.

Daraus ist zu schließen, dass der Zahlungsbefehl zwar automationsunterstützt erstellt, aber nicht elektronisch signiert werden kann, sondern der herkömmlichen Unterschrift und/oder eines Stempels bedarf.

14

Möglicher IT-Einsatz im Europäischen Mahnverfahren



Art 13 EU-MahnVO (Zustellung mit Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner):

Die Zustellung hat nach dem Recht des Staates zu erfolgen, in dem zugestellt werden soll. Dafür eröffnet die EU-MahnVO folgende Möglichkeiten:

- durch persönliche Zustellung mit Empfangsbestätigung
 - durch postalische Zustellung mit Empfangsbestätigung
 - durch elektronische Zustellung wie beispielsweise per Fax oder E-Mail, bei der der Antragsgegner eine Empfangsbestätigung unterzeichnet und zurückschickt.
- In Österreich ist eine Zustellung per Fax oder per E-Mail nicht zulässig.

15

Möglicher IT-Einsatz im Europäischen Mahnverfahren



Art 14 EU-MahnVO (Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner – in diesen Fällen ist eine erweiterte Überprüfung des Zahlungsbefehls in Ausnahmefällen vorgesehen):

Die Zustellung hat nach dem Recht des Staates zu erfolgen, in dem zugestellt werden soll. Dafür eröffnet die EU-MahnVO folgende Möglichkeiten:

- persönliche Zustellung an Mitbewohner bzw. Mitarbeiter mit Zustellnachweis
- Hinterlegung im Briefkasten des Adressaten mit Hinterlegungsnachweis
- Hinterlegung beim Postamt mit Benachrichtigung des Antragsgegners und Hinterlegungsnachweis
- postalisch ohne Nachweis, wenn im Staat zugestellt wird, in dem der Zahlungsbefehl erlassen wurde
- elektronisch mit automatisch erstellter Sendebestätigung, sofern sich der Antragsgegner vorab ausdrücklich mit dieser Art der Zustellung einverstanden erklärt hat.

16

Möglicher IT-Einsatz im Europäischen Mahnverfahren



Art 16 Abs 4 EU-MahnVO (Einspruch):

Der Einspruch ist in Papierform oder durch andere – auch elektronische – Kommunikationsmittel einzulegen, die in dem Staat, in dem der Zahlungsbefehl erlassen wurde, zulässig sind und dem Gericht zur Verfügung stehen.

17

Historie der deutsch-österreichischen IT-Anwendung „Europäisches Mahnverfahren“



12. Dezember 2006

Erlassung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EG) 1896/2006

30. Dezember 2006

Kundmachung der Verordnung im Amtsblatt der EU unter ABI L 399

Frühjahr 2007 – E-Justice-Konferenz in Bremen

EU-Kommission kündigt an, dass sie eine Machbarkeitsstudie in Auftrag geben wird, ob und in wie weit das Europäische Mahnverfahren automationsunterstützt abgewickelt werden kann.

Frühjahr 2007

Gemäß Art. 29 Abs. 1 EU-MahnVO teilt Deutschland der Kommission mit, dass das Amtsgericht Wedding, das bis dahin schon das Zentrale Mahngericht für Berlin und das Bundesland Brandenburg war, gesetzlich zum „Europäischen Mahngericht Deutschland“ bestimmt wurde.

18

Historie der deutsch-österreichischen IT-Anwendung „Europäisches Mahnverfahren“



Frühjahr 2007

Der Präsident des „Europäischen Mahngerichtes Deutschland“ kontaktiert die österreichischen Justiz mit dem Ziel, eine deutsch-österreichische IT-Applikation für das Europäische Mahnverfahren zu entwickeln. Die österreichische Justiz stand diesem Anliegen schon deswegen positiv gegenüber, weil für die in Österreich erwarteten 1.500 bis 3.000 Europäischen Mahnklagen eine eigene IT-Applikation nicht wirtschaftlich gewesen wäre. In Deutschland hat man mit 15.000 bis 30.000 Europäischen Mahnklagen gerechnet.

2007 und 2008

Deutschland und Österreich entwickeln eine eigene IT-Applikation für das Europäische Mahnverfahren. Der Server dieser Applikation wird beim Amtsgericht Wedding eingerichtet.

19

Historie der deutsch-österreichischen IT-Anwendung „Europäisches Mahnverfahren“



12. Dezember 2008

Am Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung zur Einführung des Europäischen Mahnverfahrens wird auch die deutsch-österreichische IT-Anwendung in Betrieb genommen.

Februar 2009

Die von der EU-Kommission bei einer belgischen Firma in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie kommt zum Ergebnis, dass das Europäische Mahnverfahren automationsunterstützt abgewickelt werden kann.

1. Juli 2009

Auch in Österreich wird die Zuständigkeit aller 141 Bezirksgerichte für das Europäische Mahnverfahren auf das Bezirksgericht für Handelssachen Wien konzentriert. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei betont, dass diese Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien nicht auf Handelssachen beschränkt ist.

20

Historie der deutsch-österreichischen IT-Anwendung „Europäisches Mahnverfahren“



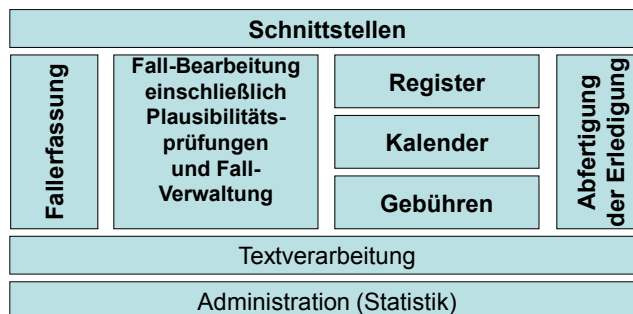
20. November 2009

Bei der e-Government-Konferenz der Europäischen Union in Malmö (Schweden) wird das deutsch-österreichische Gemeinschaftsprojekt unter insgesamt 259 eingereichten IT-Projekten aus 31 Ländern mit dem e-Government-Award der Europäischen Union ausgezeichnet.



21

Schematische Darstellung der deutsch-österreichischen IT-Anwendung „Europäisches Mahnverfahren“



22



Anfallstatistik der deutsch-österreichischen IT-Anwendung „Europäisches Mahnverfahren“



Zeitraum	Deutschland	Österreich
bis Ende 2009	2.256	1.616
2010	3.079	2.177
2011 (bis einschl. Oktober)	2.324	2.209

Die Einspruchsquote in
Österreich liegt bei ca. 6 %.

23




Anfall- und **Steitwertstatistik** der deutsch-österreichischen IT-Anwendung „Europäisches Mahnverfahren“




	Deutschland	Deutschland	Österreich	Österreich
Zeitraum	Anfall	durchschnittlicher Streitwert pro Fall	Anfall	durchschnittlicher Streitwert pro Fall
bis Ende 2009	2.256	22.900 Euro	1.616	10.300 Euro
2010	3.079	20.200 Euro	2.177	11.700 Euro
2011 (bis einschl. Oktober)	2.324	22.572 Euro	2.209	7.163 Euro

Die Einspruchsquote in
Österreich liegt bei ca. 6 %.

24



**Geplante Funktionen für eine Release 3.0
der deutsch-österreichischen IT-Anwendung
„Europäisches Mahnverfahren“**



- Grenzüberschreitender elektronischer Rechtsverkehr
- Zugang der Bürger über ein EU e-Justice Portal
- Anbindung an ein Data Warehouse
- Anbindung an ein Dokumenten Management System
- Bisher hat nur Frankreich konkretes Interesse gezeigt, die deutsch-österreichische IT-Anwendung zu übernehmen.

25




**Neues und bereits laufendes Projekt,
das vom Justizministerium des
Landes Nordrhein-Westfalen
initiiert worden ist:**

e-CODEX

**e-Justice Communication via Online Data
Exchange**

26



Teilnehmer von eCODEX



27



Ziel von e-CODEX (e-Justice Communication via Online Data Exchange) ist

- die Verbesserung des Zugangs für Bürger und Firmen zu grenzüberschreitenden justiziellen Verfahren und
- die Verbesserung der grenzüberschreitenden Interoperabilität zwischen den nationalen Justizbehörden.

28



Ziel von e-CODEX ist ein voll interoperables europäisches e-Justice System:

- Die anvisierten Lösungen müssen dabei die justizielle Unabhängigkeit aber auch die Subsidiarität berücksichtigen.
- Die in den Mitgliedstaaten etablierten e-Services und Infrastrukturen dürfen dabei aber nicht durch neue zentrale Lösungen ersetzt werden.
- Vielmehr muss e-CODEX eine Interoperabilitäts-Schicht schaffen, welche die nationalen Services grenzüberschreitend verbindet.

29



Die Kerninhalte des Projektes e-CODEX sind gemeinsame Lösungen und Standards in folgenden Bereichen:

- e-Identity-Management für natürliche und juristische Personen
- e-Signatures
- e-Payment
- e-Filing, Dokumenten- und Daten-Austausch
- Dokumenten Standards

30



Pilotphase



Die einzelnen Bausteine und Arbeitspakete des Projektes müssen so entwickelt werden, dass sie in einer Vielzahl von Anwendungsfällen in Ländern mit unterschiedlichen nationalen Justizsystemen angewendet werden können.

Um dies zu erproben und zu demonstrieren wurden folgende grenzüberschreitende Anwendungsfälle ausgewählt, die in Echt-Zeit-Fällen getestet werden sollen:

31



Pilotphase

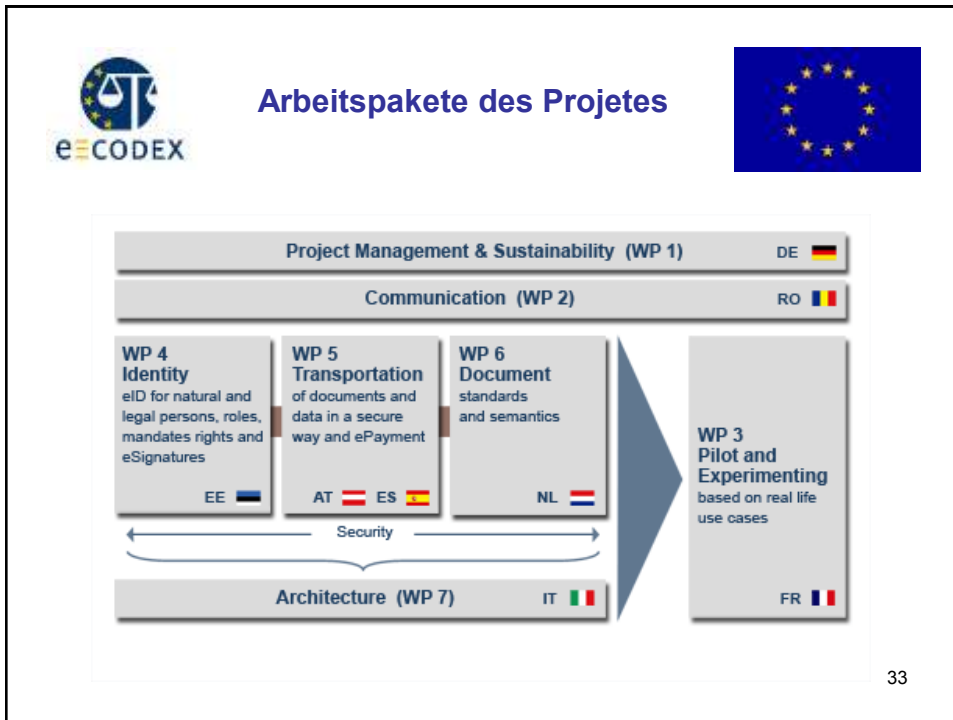


- Small Clames (Europäisches Bagatellverfahren)
- Europäisches Mahnverfahren
- Europäischer Haftbefehl
- sicherer Austausch von strafrechtlichen Daten

Die Piloten sollen im Dezember 2012 starten und durch zwölf Monate hindurch erprobt werden.

Die Piloten sind nicht als Simulationen, sondern als tatsächlich anwendbare elektronische Dienste zur **Unterstützung der grenzüberschreitenden Verfahren** zu liefern.

32



The slide contains the e-CODEX logo and the European Union flag in the top left and right corners, respectively.

e-CODEX ist ein EU-gefördertes Projekt im Rahmen des ICT PDP

Projekt-Referenz 270968

Die Laufzeit des Projektes ist mit Ende 2013 festgelegt.

34

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

35